Landkreis Emsland
Gemeinde Lengerich
Gemarkung Lengerich
Flur 55
Maßstab 1:1000

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 55 Maßstab 1:2000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Lengerich erteilt durch das Katasteramt Nordhorn am 20.02.1986 Az.Nr. 101/86

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 05.02.1986.) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

~~Nordhorn, den~~ 20.02.86 ~~Katasteramt Nordhorn im Auftrag~~

4450 Lingen, den 08. Apr. 1993
Katasteramt Meppen
Außenstelle Lingen
In Vertretung

Vermerk:
Flurbereinigungsgebiet Lengerich-Gersten-Handrup L131
Rechtskraft noch nicht eingetreten

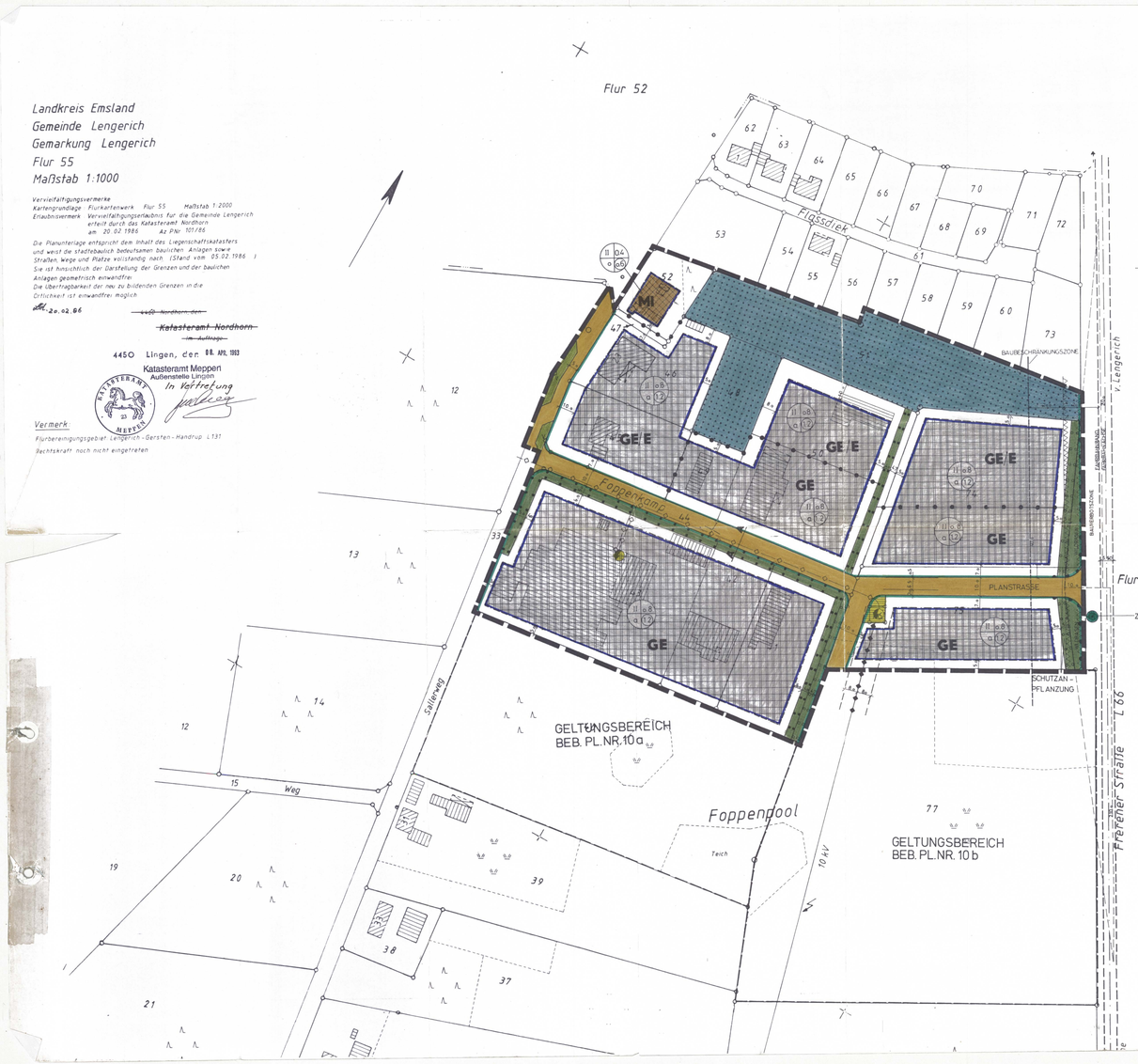

A-A M. 1:100

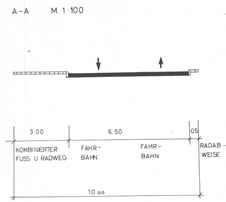

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUN VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MI — MISCHGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- GE/E — EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- o — OFFENE BAUWEISE
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS (EINE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN ENERGIEVERSORGUNGS-UNTERNEHMEN ZULÄSSIG.) HÖHE MAX 30m
- 10 KV-FREILEITUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- VERSORGUNGSFLÄCHE
- TRAFO

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH) V = VERKEHRSGRÜN
- GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- FLÄCHEN FÜR WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25a BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN GEM. § 9 ABS. 1 NR 25b BAUGB
- ZU ERHALTENDER BAUM

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SICHTDREIECK HINWEIS: HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND.
- BAUBESCHRÄNKUNGSZONE

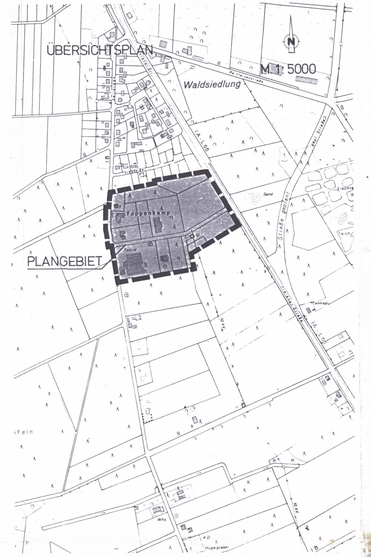

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 „FOPPENKAMP" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 8.4.1993
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE SÜDLICH DES FOPPENKAMPES FESTGESETZTE ZU ERHALTENDE ANPFLANZUNG DARF NUR FÜR NOTWENDIGE ZU- UND ABFAHRTEN UNTERBROCHEN WERDEN.
MAX. 2 ZU- UND ABFAHRTEN PRO GRUNDSTÜCK IN EINER HÖCHSTBREITE VON 8,00 m.

FÜR ALLE GEWERBEGEBIETE UND EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIETE GILT DIE a = ABWEICHENDE BAUWEISE GEM. § 22 (4) BAUNVO, DIE GRENZABSTÄNDE GEM. § 7 HI NBAUO SIND ZU BEACHTEN, ES SIND GEBÄUDE ÜBER 50 m BIS ZU 130 m LÄNGE ZULÄSSIG.

IN DEM EINGESCHRÄNKTEM GEWERBEGEBIET SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DEREN EMISSIONEN NICHT WESENTLICH STÖREN:

IM SCHUTZSTREIFEN DER FREILEITUNG VON 8,00 m BEIDERSEITS DER LEITUNGSACHSE, DÜRFEN NUR BAUTEN ERRICHTET WERDEN, DEREN GESAMTHÖHE 3,00 m ÜBER ERDGLEICHE NICHT ÜBERSTEIGT UND DEREN DACHEINDECKUNG FEUERHEMMEND IST.

IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES DÜRFEN NUR BETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN, DIE KEINE GRUNDWASSERGEFÄHRDENDEN STOFFE EINSETZEN, BZW. NUR BETRIEBE, DIE DURCH ENTSPRECHENDE VORKEHRUNGEN EINE GRUNDWASSERGEFÄHRDUNG AUSSCHLIESSEN.

HINWEISE

GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 8.4.1993 DARGELEGT SIND.

SIND BAUTEN GEPLANT, DIE IN DIE SCHUTZSTREIFENLINIEN RAGEN, SO SIND DIE PLANUNTERLAGEN DER VEW - BEZIRKSDIREKTION MÜNSTER EINZUREICHEN, DAMIT DIESE GEPRÜFT WERDEN KÖNNEN, OB DIE SICHERHEITSABSTÄNDE AUSREICHEND SIND.

DER GELTUNGSBERICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT IN EINEM GEBIET ZUR SICHERUNG GROSSRAUMIGER WASSERVORKOMMEN FÜR DIE TRINKWASSERVERSORGUNG (s. TEXTL. FESTSETZUNGEN).

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.5.1990 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 14.9.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LENGERICH, DEN 08.4.1993
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.11.1991 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.8.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 31.8. BIS 30.9.1992 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH, DEN 8.4.1993
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 9.4.1992 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 8.4.1993
BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 8. Juni 1993 Az.: 65-610-408-45 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Meppen, den 08. Juni 1993
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 30.6.1993 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.6.1993 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LENGERICH, DEN 02.07.1993
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 06.07.1995
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

LENGERICH, DEN 19.12.2006
GEMEINDEDIREKTOR BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 10
„FOPPENKAMP"
DER GEMEINDE LENGERICH
LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK
pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER STÄDTEBAU - BAULEITPLANUNG
4500 OSNABRÜCK, ROSENPLATZ 26, TEL. 05 41/3 50 66/67

BEARBEITET	GEÄNDERT
26.05.1986	•